

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Rickling

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2022 folgende Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Freibades erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung möglich.
- 2.2 Der Zutritt ist nicht gestattet:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen.

Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung geordert werden), oder offenen Wunden leiden.

Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Gemeinde genehmigt.

- 2.3 Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

Kinder bis 6 Jahren.

Personen mit geistigen Behinderungen.

Personen, die unter Ohnmachts- und Krampfanfällen leiden.

3. Entgelte

- 3.1 Die Preise werden über die ausgehängte Preisliste bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 3.2 Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
- 3.3 Tageskarten gelten nur einmal auf Kauftag.
- 3.4 Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist; zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.
- 3.5 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

4. Öffnungs- und Badezeiten

- 4.1 Die Öffnungszeiten werden über Aushänge bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 4.2 Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen oder Teile davon können aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter o.ä.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchem Fall nicht.

5. Verhalten im Freibad

- 5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für die von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.
- 5.3 Speisen und Getränke dürfen nur im Bereich des Außengeländes verzehrt werden.
- 5.4 Im Freibad darf nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badbereiches geraucht werden. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 5.5 Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.
- 5.6 Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5.7 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 5.8 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 5.9 Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen).
- 5.10
- 5.11 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 5.12 Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe des Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen der Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 5.13 Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.14 Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- 5.15 Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

6. Aufsicht und Hausrecht

- 6.1 Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

- 6.2 Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

7. Haftung

- 7.1 Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Freibad und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 7.2 Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (sogenannte Kardinalspflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 7.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf den Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

(L.S.)

Rickling, den 04.10.2022

gez. Keno Jantzen
Bürgermeister